Nr.

XIX. GP.-NR 149 1994 -12- 1 5

/』

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Schmidt und Partner/innen an den Bundeskanzler betreffend die Vertretung der Republik Österreich nach außen

Einer APA-Aussendung vom 14.12.1994 um 18.13 Uhr ist zu entnehmen, daß Bundespräsident Klestil die Staatsoberhäupter der vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges zu den Feiern anläßlich des 50jährigen Jubiläums der Gründung der Zweiten Republik eingeladen habe. Als Datum für die Feier sei der 27. April 1995 vorgesehen. Über Beschluß der Präsidiale des Nationalrates wird an diesem Tag eine Bundesversammlung stattfinden. In einer gemeinsamen Sitzung der Präsidialen des National- und Bundesrates über den Ablauf dieses Staatsaktes war von der Einladung ausländischer Gäste nicht die Rede. Da alle Akte des Bundespräsidenten gemäß § 67 Abs. 1 der Bundesverfassung nur über Vorschlag der Bundesregierung und des von ihr ermächtigten Bundesministers erfolgen, scheint es unvorstellbar, daß die erwähnte Einladung des Bundespräsidenten zu giesem Staatsakt ohne Auftrag der Bundesregierung erfolgt ist. Im Hinblick auf das Verhalten des Bundespräsidenten in der jüngsten Vergangenheit ist allerdings nicht völlig auszuschließen, daß dieser Akt, der für die Außenpolitik Österreichs von großer Bedeutung Wichtigkeit ist, auch ohne Befassung der Bundesregierung erfolgt ist.

Diese Annahme stützt sich auf die Diskussionen im Zusammenhang mit der Vertretung Österreichs in den EU-Gremien und hier wiederum insbesondere im Europäischen Rat.

So meinte etwa Bundeskanzler Vranitzky, er werde dort, wo in internationalen Organisationen Regierungsarbeit zu leisten sei, diese weiterhin wahrnehmen (13. Dezember 94). SPÖ-Klubobmann Kostelka ergänzte, daß bezüglich der Vertretung Österreichs in der EU "die parlamentarische Kontrolle des Vertreters zu wahren" sei. Dies sei jedoch nur durch einen Regierungsvertreter möglich, da der Bundespräsident aufgrund der Notwendigkeit eines Vorschlags der Bundesregierung für alle seine Aktivitäten "zu wenig flexibel" sei (7. Dezember 94). Demgegenüber hält Außenminister Mock fest, die SPÖ habe "zu wenig Achtung vor der Person und dem Amt" des Bundespräsidenten. Die Angriffe auf den Bundespräsidenten seien "geschmacklos" (9. Dezember 1994).

Daher wurde im ursprünglichen Regierungsentwurf zum EU-Begleitverfassungsgesetz in den Erläuterungen festgehalten, daß im Europäischen Rat die "Zusammensetzung (Regierungschef, Außenminister) europarechtlich zwingend vorgegeben ist". Europarechtlich deshalb, weil der Europäische Rat jenes Organ ist, in dem die politisch Hauptverantwortlichen der EU-Mitgliedstaaten die für die Entwicklung der Union erforderlichen Impulse geben und die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung festlegen (vgl. Artikel D des Vertrages über die Europäische Union). Wenn es im selben Artikel D heißt, daß die "Staats- und Regierungschefs" (unterstützt durch die jeweiligen Außenminister) im Europäischen Rat zusammenkommen, so soll auf diese Weise die besondere Verfassungssituation Frankreichs zum Ausdruck gebracht werden, wo der Staatspräsident gleichzeitig als Vorsitzender des Ministerrates fungiert und deshalb eine in der französischen Verfassung unzweifelhaft formulierte gestaltende Funktion in der Außenpolitik besitzt.

Alle anderen EU-Staaten - auch jene, denen ein formelles Staatsoberhaupt bzw. ein Monarch vorsteht - entsenden den gegenüber den nationalen Parlamenten verantwortlichen Ministerpräsidenten bzw. Bundeskanzler in den Europäischen Rat.

Weil die beschriebene Vorgangsweise die Gefahr in sich birgt, daß die Einheitlichkeit der österreichischen Außenpolitik verlorengeht und damit eine den Intentionen zuwiderlaufende Fehlentwicklung eingeleitet würde, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

DRINGLICHE ANFRAGE

an den Bundeskanzler:

- 1. Hat die Bundesregierung dem Bundespräsidenten den Vorschlag auf Einladung der Staatsoberhäupter der vier Signatarmächte des Staatsvertrages erstattet? Wenn ja, wann?
- 2. Hat die Bundesregierung vor Erstattung eines solchen Vorschlages die Präsidialen des Parlaments konsultiert? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
- 3. Falls die Bundesregierung keinen diesbezüglichen Vorschlag erstattet hat: Wann und auf welche Weise haben Sie von dieser Einladung erfahren?

- 4. Hat der Bundespräsident neben der angeführten Einladung noch andere Staatsoberhäupter zu diesem Akt eingeladen? Wenn ja, welche und nach welchen Kriterien?
- 5. Wann und in welcher Form sind die genannten Einladungen ergangen?
- 6. Wer vertritt Ihrer Auffassung nach die Republik nach außen: der Bundespräsident oder der Bundeskanzler bzw. der Außenminister als Vertreter der Bundesregierung?
- 7. Sind Ihrer Meinung nach die bislang bewährten Usancen der Zusammenarbeit zwischen Bundespräsident und Bundeskanzler im Sinne des Art. 65 und Art. 67 B-VG ungefährdet?
- 8. Welche Gewähr ist gegeben, daß im Sinne des Art. 67 Abs 1 B-VG alle Akte des Bundespräsidenten nur über Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesmininster erfolgen?
- 9. Welche inhaltlichen Kompetenzen besitzt Ihrer Meinung nach der Bundespräsident in der Außenpolitik?
- 10. Welche konkrete Aufgabenverteilung zwischen Bundespräsident, Bundeskanzler und Außenminister hinsichtlich der Vertretung Österreichs in der EU können Sie sich vorstellen?
- 11. Sehen Sie die Gefahr, daß österreichische Verhandlungspositionen in der EU durch öffentliche Aussagen des Bundespräsidenten beeinflußt werden?
- 12. Halten Sie die im ursprünglichen Entwurf zum EU-Begleitgesetz zum Ausdruck gebrachte Auffassung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, daß die Vertretung Österreichs im Europäischen Rat ausschließlich durch Bundeskanzler und Außenminister zu erfolgen hat, für aufrecht?
- 13. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vertritt in seiner im Begutachtungsverfahren zum Entwurf des EU-Begleitgesetzes abgegebenen Stellungnahme die Auffassung, daß aufgrund der Bestimmungen im Art. D des Vertrages über die Europäische Union auch der Bundespräsident berechtigt wäre, als Vertreter Österreichs an den Sitzungen des Europäischen Rates teilzunehmen. Gibt es in dieser Frage Auffassungsunterschiede zwischen Bundeskanzler und Außenministerium? Wenn ja, welche?

- 14. Sehen Sie die Gefahr von "Doppelgleisigkeiten", wenn sowohl Sie als auch der Bundespräsident an Sitzungen des Europäischen Rates teilnehmen können?
- 15. Sie haben am 13. Dezember 1994 erklärt, daß Sie etwaige Vertretungsfragen mit dem Bundespräsidenten "in persönlichen Gesprächen" mit diesem regeln wollen. Heißt dies, daß diese Frage in der Verfassung nicht klar genug geregelt ist?
- 16. Der Klubobmann der ÖVP, Andreas Khol meinte, daß "die Dreifaltigkeit (Klestil, Vranitzky, Mock) das Problem der Vertretung bei einem Glas Veltliner amikal lösen" solle (Kronen-Zeitung, 14. Dezember 94). Kann der Grüne Veltliner Ihrer Auffassung nach eine authentische Verfassungsinterpretation bieten? Wenn nein, warum nicht?
- 17. Bundespräsident Klestil hat sich Anfang Dezember geäußert, daß der Weg Österreichs zunächst in die EU führe und der nächste Schritt sei die Westeuropäische Union (WEU). Hat er damit seine außenpolitischen Kompetenzen überschritten, indem er einen angeblich bestehenden "nationalen Konsens" verletzte, daß Österreich "als neutraler Staat" in die EU gehe, oder halten Sie es für gerechtfertigt, daß der Bundespräsident politische Aussagen in dieser Form trifft?

In formeller Hinsicht wird die dringliche Behandlung vor Eingang in die Tagesordnung beantragt